

§ 22

(1) Die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sind zehn Jahre von der Grundsteuer befreit.

(2) Die Grundsteuer für das Bauland ist bereits für die Dauer der Bauzeit zu erlassen.

§ 23

Für die Zulassung und Registrierung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften ist das Ministerium für Arbeit verantwortlich.

§ 24

Es ist ein Prüfungsverband für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften zu bilden. Der Prüfungsverband unterliegt der Aufsicht des Ministeriums der Finanzen.

Schlußbestimmungen:

§ 25

Die nach dieser Verordnung gewährten zinslosen Baudarlehen und Hypotheken werden den ausreichen-

den Kreditinstituten vom Staatshaushalt nach den geltenden Zinssätzen verzinst.

§ 26

Erforderliche Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen in Verbindung mit den zuständigen Ministerien.

§ 27

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1954

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Ulbricht
Stellvertreter des
Ministerpräsidenten

Dr. Loch
Stellvertreter des
Ministerpräsidenten

Bekanntmachung**des Musterstatuts für eine Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft.**

Vom 4. März 1954

Nachstehend wird das vom Ministerium bestätigte Musterstatut für eine Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft bekanntgemacht.

Berlin, den 4. März 1954

**Staatssekretär der Regierung
und Chef der Regierungskanzlei**

Dr. Geyer

Musterstatut**für eine Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik fördert allseitig die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der werktätigen Bevölkerung. Um den Umfang des Wohnungsbaues zu erweitern und die Versorgung der Werktätigen mit Wohnungen zu verbessern sowie die Vorteile kollektiven Bauens anzuwenden, werden entsprechend den Wünschen und Bedürfnissen der Werktätigen Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften gebildet. Die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften erhalten für ihre Bauten Kredite zu Vorzugsbedingungen und volkseigene Grundstücke zur unentgeltlichen Nutzung.

In Anerkennung dieser Maßnahmen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und im Bewußtsein der Bedeutung des eigenen tatkräftigen Einsatzes bei der Errichtung und Pflege genossenschaftlichen Eigentums beschließen wir, die Werktätigen des Betriebes (der Betriebe).....

in Bezirk
auf Grund der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBI. S. 1219) die Gründung einer Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft mit folgendem Statut:

I.

Grundlagen und Aufgaben der Genossenschaft

1. Aufgaben der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft sind:

a) Für ihre Mitglieder Wohnungen zu bauen, insbesondere in Form von Reihenhäusern oder Geschoßbauten,

b) die in genossenschaftlichem Eigentum befindlichen Wohnungen entsprechend den Grundsätzen dieses Statuts zu verwalten,

c) die Initiative der Genossenschaftsmitglieder und die Masseninitiative der Werktätigen für die zu errichtenden Bauten der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft und die Erhaltung und Pflege des genossenschaftlichen Eigentums zu entfalten.

2. Die Jahreshauptversammlung der Genossenschaft beschließt spätestens bis zum 31. Januar für das laufende Geschäftsjahr

a) den Bauplan,
b) den Finanzierungsplan für Neubauten,
c) den Wohnungsverteilungsplan,
d) den Haushaltsplan.

Im Gründungsjahr muß die Beschlußfassung innerhalb von drei Monaten nach der Annahme des Statuts erfolgen.

3. Die Finanzierung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues erfolgt aus

a) Mitteln der Genossenschaft,
b) Arbeitsleistungen der Genossenschafter,
c) Solidaritätsleistungen der Werktätigen,
d) Zuschüssen der Betriebe und sonstigen Beihilfen,
e) zinslosen Krediten der Deutschen Investitionsbank.

4. Der Jahresbauplan ist für den Umfang des der Genossenschaft für das Jahr gegebenen Baulimits aufzustellen. Die im Finanzplan vorgesehenen Kre-